

33. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 24.06.2016

Artikel I

1. § 7 Abs. I Nr. 7 werden die Worte „ nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten“ ersetzt durch die Worte „Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“.
2. In § 15 Abs. I Satz 1 2. Spiegelstrich werden die Worte „ zur Früherkennung von Krankheiten“ ersetzt durch die Worte „ zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten (§§ 25 und 26 SGB V)
3. „§ 16 b Strukturierte Behandlungsprogramme“ wird zu „§ 16 c Strukturierte Behandlungsprogramme“, „§ 16 c Krankheitsverhütung“ wird zu „§16 d Krankheitsverhütung“, „§ 16 d Wahltarif Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen“ wird zu „§ 16 e Wahltarif Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen“.
4. Neu eingefügt wird:

„ 16 b Arbeitgeberbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

I.

Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn dieser die Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses nach den Kriterien des vom GKV-Spitzenverbandes herausgegeben Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung vereinbart und diese nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz oder des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 SGB IX) sind.

II.

Die SBK schließt hierzu mit dem Arbeitgeber für alle oder ausgewählte Betriebsteile einen Bonusvertrag ab. Der Bonusvertrag regelt die Voraussetzungen der Bonusgewährung, die Einzelheiten zur Nachweiserbringung sowie Höhe und Auszahlung des Bonus.

III. Die Höhe des Bonus darf je Arbeitgeber kalenderjährlich nicht mehr als einen Monatsbeitrag betragen.

5. In Anlage 6 zu § 15b werden in § 3 Abs. IV Nr. 1 2. Spiegelstrich die Worte „§20d SGB V“ ersetzt durch die Worte „§20i SGB V“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt mit dem Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.